



**Maßnahmeaufruf**  
**zum Förderprogramm „Zuwanderung aus Südosteuropa“**  
**für Kommunen mit hoher Zuwanderung aus Südosteuropa**

**Aufruf zur Einreichung von**

- **Folgeanträgen inklusive kommunaler Konzepte bis zum 2. Dezember 2022**
- **Interessensbekundungen bis zum 16. Dezember 2022**

## **1. Sachstand**

In Nordrhein-Westfalen verzeichnen sowohl Großstädte wie auch kleinere kreisangehörige Städte und Orte im ländlichen Raum Zuzüge sozioökonomisch benachteiligter EU-Bürger:innen aus Südosteuropa. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies in naher Zukunft ändern wird. Die verstärkte Einwanderung aus Südosteuropa stellt Kommunen vor besondere Herausforderungen. In vielen Handlungsfeldern müssen Vorgehensweisen entwickelt werden, um die Lebensbedingungen dieser Menschen zu verbessern. Ihnen eine möglichst frühe und erfolgreiche Teilhabe zu ermöglichen, ist die Zielsetzung des Förderprogramms „Zuwanderung aus Südosteuropa“ des nordrhein-westfälischen Integrationsministeriums (MKJFGFI).

Das neue Programm mit einer Laufzeit von Anfang 2023 bis zunächst Ende 2024 setzt die Förderung von Kommunen mit hohem Einwanderungsanteil aus Südosteuropa<sup>1</sup> fort, mit der in den Jahren 2017-2019 sowie 2020-2022 Kreise und kreisfreie Städte in NRW unterstützt wurden. Dies geschieht unter der Abwägung, dass ein ausschließlich auf eine konkrete Zuwanderungsgruppe zugeschnittenes Förderprogramm als stigmatisierend wahrgenommen werden kann.

Diese dritte Förderphase baut auf den Erkenntnissen der bisherigen beiden auf und entwickelt die Ansätze daraus weiter. Ein Fokus liegt diesmal auf Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus bzw. Antiromaismus.

Die zuwendungsempfangenden Kommunen können im Rahmen der ihnen bewilligten Fördersumme geeignete Personen aus der Community in Abstimmung mit der Hoch-

---

<sup>1</sup> In der ersten und der zweiten Förderphase sind die förderberechtigten Kommunen vorab anhand eines Schlüssels identifiziert worden. Hierfür wurde die Anzahl der in der jeweiligen Kommune lebenden Menschen aus den EU-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, herangezogen. Antragsberechtigt waren Kommunen, die einen Anteil von über 50% des Landesdurchschnitts der o.g. Personengruppe hatten.



schule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ anmelden. Der Praxisteil des dualen Studiums wird am jeweiligen Standort in der Kommune absolviert und kann anteilig aus den zugewendeten Landesmitteln refinanziert werden. Dies dient der nachhaltigen Qualifizierung von Personal für die soziale Arbeit mit der Zielgruppe.

In dieser letzten Förderperiode legt das Integrationsministerium besonderen Wert auf die nachhaltige Überführung der bisher entwickelten Unterstützungsformate an den geförderten Standorten in das Regelsystem. Die Förderung erfolgt jährlich.

### **In dieser Förderperiode gibt es drei Programmteile:**

**a) Förderung von Kommunen mit einem hohen Anteil von Personen aus den EU-11 Staaten, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.**

**b) Förderung der Städte Wuppertal und Köln durch Kostenübernahme des Praxisanteils von Personen aus der Community, die an dem Dualen Studium der Fachhochschule Dortmund teilnehmen.**

**c) Förderung von Kommunen mit einem hohen Anteil an Personen aus der Zielgruppe, die in prekären Arbeits- und/oder Wohnverhältnissen leben.**

### **Antragssteller:innen / Zuwendungsempfangende**

#### **Zu a):**

Die Ermittlung der berechtigten Antragssteller erfolgt wie in der vorangegangenen Förderung in Anlehnung an den gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaber:innen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzverordnung – AWoV (GV.NRW 2016 S. 965 ff.) gebildeten Integrationsschlüssel.

Demnach werden Kommunen berücksichtigt, die nach § 4 Abs. 4 AWoV einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus den sogenannten EU-11-Mitgliedsstaaten aufweisen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1940) geändert worden ist, erhalten.

Dies betrifft die Kommunen: Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Mönchengladbach, Krefeld, Hamm, Herne, Bergheim, Kerpen, Wesseling (*Rhein-Erft-Kreis*), Gladbeck, Oer-Erkenschwick (*Kreis Recklinghausen*), Velbert (*Kreis Mettmann*), Düren (*Kreis Düren*) Ahlen (*Kreis Warendorf*), Augustdorf, Horn-Bad Meinberg (*Kreis Lippe*), **Ennepetal**, Gevelsberg (*Ennepe-Ruhr-Kreis*), **Plettenberg**, Werdohl (*Märkischer Kreis*) und Kreuztal (*Kreis Siegen-Wittgenstein*).

Zuwendungsempfangende sind Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist. Die Mittel werden den Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-)Voraussetzungen des § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.



Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuweisung zu den anfallenden örtlichen Personal- und Sachausgaben auf Grundlage des eingereichten Handlungskonzepts.. Ein Eigenanteil (2.4 VVG) muss nicht geleistet werden.

Die Kreise können Mittel nach Nr. 12 VVG an die jeweils förderberechtigten kreisangehörigen Gemeinden weiterleiten. Hierzu sollten sich die Zuwendungsempfänger bereits vor der Antragsstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden abstimmen und eine gemeinsame Konzeption vorlegen.

Die zuwendungsempfängenden Kommunen können im Rahmen ihrer Förderung geeignete Personen aus der Community in Abstimmung mit der Hochschule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ anmelden. Der Praxisteil des dualen Studiums wird am jeweiligen Standort in der Kommune absolviert und kann anteilig aus den zugewendeten Landesmitteln refinanziert werden.

Staffelung nach Kreisen und kreisfreien Städten	
Kreisfreie Städte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 350.000 Euro pro Jahr</li> <li>• Vollfinanzierung</li> </ul>
Kreise mit <u>einer</u> Kommune über 50%*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 120.000 Euro pro Jahr</li> <li>• Vollfinanzierung</li> </ul>
Kreise mit <u>zwei</u> Kommunen über 50%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 250.000 Euro pro Jahr</li> <li>• Vollfinanzierung</li> </ul>
Kreise mit <u>drei oder mehr</u> Kommunen über 50%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 350.000 Euro pro Jahr</li> <li>• Vollfinanzierung</li> </ul>

\*Für bereits in der vorangegangenen Förderphase angestoßene Maßnahmen gilt in Abweichung von der Staffelung eine maximale Fördersumme, die durchschnittlich der Summe der letzten Förderphase entspricht.

#### **Zu b):**

Die Städte Köln und Wuppertal sind berechtigt, auf Antrag jeweils eine geeignete Person aus der Community in Abstimmung mit der Hochschule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ anzumelden. Der Praxisteil des dualen Studiums wird in der Kommune absolviert und kann anteilig mit bis zu 35.000,00 Euro pro Stelle aus Landesmitteln finanziert werden.



### **Zu c):**

Folgende Kommunen haben die Möglichkeit, über ein Interessensbekundungsverfahren anzuzeigen, dass sie an der Landesförderung teilhaben möchten: Die Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Kleve und Steinfurt sowie die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr.

Dazu müssen sie in einer Kurzkonzeption auf Basis von kommunalen Daten zunächst jeweils für das Jahr 2023 und 2024 schlüssig darlegen, inwiefern sie integrationspolitischen Handlungsbedarf durch die Zuwanderung aus Südosteuropa bei sich sehen und wie sie diesem mithilfe der Landesmittel begegnen werden (unter Berücksichtigung der unter 2. aufgeführten Handlungsansätze). Wenn das mit der Interessenbekundung eingereichte Konzept vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) als förderfähig bewertet wird, werden die entsprechenden Kommunen aufgefordert, einen Förderantrag beim Kompetenzzentrum für Integration (Kfi), Dezernat 36 der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Die zuwendungsempfangenden Kommunen können im Rahmen ihrer Förderung geeignete Personen aus der Community in Abstimmung mit der Hochschule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ anmelden. Der Praxisteil des dualen Studiums wird am jeweiligen Standort in der Kommune absolviert und kann anteilig aus den zugewendeten Landesmitteln refinanziert werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den Konzeptionen sowie von der Anzahl der insgesamt geförderten Kommunen und damit der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Handlungsansätze**

Das eingereichte Handlungskonzept sollte möglichst folgende Aspekte berücksichtigen:

### **2.1. Auf kommunaler Ebene**

- Sensibilisierung und Abbau von Vorurteilen der Aufnahmegesellschaft, Antidiskriminierungsarbeit, insbesondere Bekämpfung von Antiziganismus bzw. Antitromaismus, auch in den Strukturen der öffentlichen Verwaltung
- Förderung von sozialräumlich orientierten Projekten und Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft, Konfliktmanagement und Mediation fördern
- Entwicklung von alters- und geschlechtsspezifischen Angeboten, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Lebensplanung zu unterstützen
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsansätzen für das Problemfeld „ausbeuterische Strukturen“
- Qualifizierung von Personen aus der Community für den Einsatz in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit, um ihnen eine auskömmliche tarifgebundene Beschäftigung zu ermöglichen (siehe Punkt 1., Seite 1 unten).



## 2.2. Für die Zielgruppe

- Unterstützung der Neuzugewanderten bei der Orientierung in der Kommune, insbesondere durch Informationen über öffentliche und private Angebote und Ansprechpersonen sowie Heranführung der Zielgruppe an bestehende Regelangebote – auch im Gesundheitsbereich
- Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus und der Arbeitsmarktperspektiven, auch über die Hinführung zu Sprachkursen
- Verbesserung der Teilhabe am Wohnungsmarkt
- Stärkung von Selbstorganisation und Selbsthilfepotenzialen
- Vermittlung von Wissen über Politik und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen

## 2.3. Besonderen Wert legt die Landesregierung auf:

- Die verbindliche Mitwirkung im landesweiten Netzwerk der Kommunen, die mit der Thematik befasst sind
- den Einbezug von Personen aus der Zielgruppe in die Planung von Angeboten und die Durchführung von Maßnahmen
- die konkrete Planung und schlüssige Darlegung der Überführung der etablierten Angebote in das Regelsystem, z.B. über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM).
- Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus bzw. Antiromaismus in der öffentlichen Verwaltung

Die beantragenden Kommunen kennen die örtliche Bedarfslage und legen in ihren Konzepten die jeweiligen Schwerpunkte fest (siehe Zuwendungsvoraussetzungen). Die Beibehaltung der gestalterischen Flexibilität des Förderprogramms ist aufgrund der heterogenen Situationen in den Kommunen weiterhin erforderlich.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen der Integrationsinfrastruktur vor Ort, insbesondere den Integrationsagenturen, Migrant:innenselbstorganisationen sowie Antidiskriminierungsstellen ist erwünscht.

Die Beteiligung an weiteren Förderprogrammen, z.B. anderer Landesressorts, ist ausdrücklich möglich. Werden Maßnahmen oder Projekte aus dem Förderprogramm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ mit anderen Förderprogrammen ergänzt oder verzahnt, ist dies im Konzept darzulegen. Eine Doppelförderung gleicher Maßnahmen ist auszuschließen.

## 3. **Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist und die viel Zuwanderung aus Südosteuropa verzeichnen. Die Mittel werden den Kommunen auf Antrag unter den (Bevolligungs-) Voraussetzungen des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.



Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuweisung zu den anfallenden örtlichen Personal- und Sachausgaben. Ein Eigenanteil (2.4 VVG) muss nicht geleistet werden.

Die Kreise können Mittel nach Nr. 12 VVG an kreisangehörige Gemeinden weiterleiten. Die Zuwendungsempfangenden stimmen sich dafür bereits vor der Antragsstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden ab und legen ein gemeinsames Konzept im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens vor.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Kommune stellt in ihrem Handlungskonzept zunächst jeweils für das Jahr 2023 und 2024 dar, inwieweit durch Neuzuwanderung aus Südosteuropa ein besonderer Handlungsbedarf vor Ort entstanden ist. Dies erfolgt auf Basis von statistischen Daten, die kommunal erhoben werden und im Einzelnen darzulegen sind.

In der Konzeption sind Maßnahmen zu beschreiben, mit denen die gesetzten Ziele (unter Berücksichtigung der unter 2. aufgeführten Handlungsansätze) erreicht werden sollen. Dafür sind Zwischenziele (Meilensteine) sowie Prüfkriterien zur Zielerreichung zu benennen. In der Beschreibung ist der räumliche Einsatz von Personal darzustellen. Zudem ist auszuführen, wie die geplanten bzw. etablierten Angebote im Rahmen der Förderlaufzeit in die örtlichen Regelstrukturen überführt werden.

Weiterhin sollen die Kommunen die inhaltliche Verzahnung und die Abgrenzung zu anderen Programmen, Maßnahmen und Projekten, in denen Konzepte zur Ansprache für denselben Personenkreis umgesetzt werden, sicherstellen. Dies ist im Handlungskonzept darzulegen.

Alle Anträge haben vier Ziele zu berücksichtigen, auf die die Landesregierung besonderen Wert legt:

1. Verbindliche Mitwirkung in dem landesweiten Netzwerk der Kommunen, die mit der Thematik befasst sind; Information und Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen
2. Einbezug von Vertretern der Zielgruppe oder Community in Planung von Angeboten und Durchführung von Maßnahmen
3. Ansätze zur Überführung von Maßnahmen in die Regelstruktur
4. Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus bzw. Antiromaismus in der öffentlichen Verwaltung

#### **5. Hinweise zu förderfähigen Ausgaben**

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Sachausgaben (z.B. für Mieten, Bürobedarf, Mittel für Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Kosten für Weiterbildungen),
- Personalausgaben (z.B. mit Qualifikationen im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Verwaltung);



*Hinweis:* Wenn Personalmittel beantragt werden, muss mit dem Konzept eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten ausgeführt werden sollen. Eine Stelle soll den Beschäftigungsumfang von 50% einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Die Einstellung von Personen aus der Zielgruppe ist ausdrücklich erwünscht. Förderfähig sind zudem die Ausgaben für den Praxisteil (in der jeweiligen geförderten Kommune) des dualen Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ der Hochschule Dortmund.